

Allgemeine Geschäftsbedingungen Buckstay

1. Allgemein

a) Sämtliche Leistungen der Buckstay GmbH und der Buckstay Experts GmbH („Buckstay“) für den Auftraggeber („Kunde“), (einzeln oder gemeinsam „Partei“ oder „Parteien“), basieren auf der gegenseitig ausgetauschten Informationen sowie auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

b) Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen von Buckstay sowie die im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und für Nebenpflichten. Individuell verhandelte Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.

c) Nebenabreden bestehen nur, sofern diese schriftlich vereinbart wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden einschließlich etwaiger Einkaufsbedingungen werden ausdrücklich nicht anerkannt. Vertragsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Ihnen Buckstay nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebote und Zustandekommen des Vertrages

a) Alle Angebote von Buckstay sind freibleibend.

b) Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Parteien oder durch Ausführung der vom Kunden angeforderten Leistungen durch Buckstay zu Stande.

3. Leistungsumfang und -fristen

a) Buckstay erbringt ihre Leistungen als Beratungsdienstleistungen und i.d.R. in Form von Projektverträgen. Buckstay schuldet nur Leistungen, die zwischen den Parteien einvernehmlich schriftlich abgestimmt wurden. Einen über die vereinbarte Leistungserbringung hinausgehenden Erfolg schuldet Buckstay nicht. Es erfolgt keine, insbesondere nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, genehmigungspflichtige Arbeitnehmerüberlassung.

b) Eine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung des Kunden durch Buckstay erfolgt nicht. Soweit Buckstay sich zu diesen Themen äußert, ist dies nur eine unverbindliche Einschätzung und ersetzt nicht die individuelle Beratung des Kunden durch entsprechende Fachberater der rechts- und steuerberatenden Berufe.

c) Die von Buckstay eingesetzten Berater unterliegen bei der Erbringung der Beratungsleistungen keinen arbeitsrechtlichen Weisungen des Kunden. Sie sind nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden oder Dritten einzugliedern und sind in der Gestaltung ihrer Aufgaben hinsichtlich Methodik und Art der Beratungsleistung frei. Buckstay wird darauf hinwirken, dass die von Buckstay eingesetzten Berater, soweit möglich, die betrieblichen Belange und Anforderungen in Zusammenhang mit der Projektstätigkeit berücksichtigen. Buckstay und seine Berater sind in Bezug auf den Leistungsort und die Leistungszeit ungebunden.

d) Eventuell während der Projektentwicklung abgestimmte Termine, insbesondere Meilensteine, beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Kunden. Sie sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von Buckstay schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

e) Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, stehen diese unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Kunde laufend die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt.

4. Mitwirkung des Kunden

a) Der Kunde trägt dafür Sorge, die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig in der vereinbarten Form (i.d.R. elektronisch) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn diese erst während der Projektlaufzeit bekannt werden.

b) Eine fehlende oder unzureichende Mitwirkung des Kunden, bspw. bei der Übermittlung für die Leistungserbringung notwendiger Informationen oder Dokumente, berechtigt Buckstay vereinbarte Termine gegebenenfalls anzupassen.

c) Darüber hinaus trägt der Kunde den durch die nicht ordnungsgemäße Mitwirkungshandlung verursachten Mehraufwand. Dies gilt auch, wenn ein Fest- oder Höchstpreis vereinbart ist.

5. Vergütung, Abrechnung und Fälligkeit

a) Ist bei Zustandekommen des Vertrages der Beratungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Sofern kein Entgelt schriftlich vereinbart ist, richtet sich die Vergütung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von Buckstay.

b) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Buckstay mindestens monatlich bis zum dritten Werktag des Folgemonats für den vorherigen Monat ab.

c) Die Vergütung für die von Buckstay zu erbringenden Beratungsleistungen basiert auf dem vom Kunden beschriebenen Projektumfang, aus dem sich der Beratungsumfang und der Beratungsauftrag ableitet. Sollte sich der tatsächliche Aufwand signifikant gegenüber dem schriftlich fixierten Beratungsumfang erhöhen, hat Buckstay einen Anspruch auf angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung. Eine signifikante Erhöhung liegt bei Überschreitung des ursprünglich angenommenen Beratungsumfanges um drei Prozent oder maximal drei zusätzlichen Manntagen vor.

d) Rechnungsbeträge sind mit Rechnungseingang (elektronischer Zugang ist ausreichend) sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern der Kunde einer Rechnung nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach Rechnungseingang schriftlich widerspricht, gilt diese als genehmigt.

e) Ist der Kunde mit der Begleichung einer Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann Buckstay neben der Geltendmachung von Verzugszinsen wahlweise auch vom Vertrag zurücktreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ungeachtet vorstehender Rechte steht Buckstay in jedem Fall ein Leistungsverweigerungsrecht im Hinblick auf weitere Beratungsleistungen zu. Vereinbarte Fristen für die Erbringung von Beratungsleistungen verschieben sich mindestens für die Dauer des Verzuges des Kunden.

f) Gegen Forderungen von Buckstay kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem gleichen Rechtsverhältnis aufgerechnet werden. Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung von Buckstay übertragen werden.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

a) Die Parteien sind zur Verschwiegenheit im Hinblick auf sämtliche im Zusammenhang mit Projektverträgen oder sonst wie ausgetauschten Informationen und Unterlagen, welche

als vertraulich gekennzeichnet oder üblicherweise so einzustufende wären („vertrauliche Informationen“) verpflichtet, soweit diese den Parteien nicht bereits bei Weitergabe bekannt waren, offenkundig sind, von Dritten, die diese Informationen rechtmäßig erhalten haben und diese weitergeben durften, an eine Partei herangetragen wurden, oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

b) Die Weitergabe von vertraulichen Informationen erfolgt nur an Mitarbeiter oder Berater einer Partei, die für die Ausübung der Leistungen notwendig sind und die entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen angeordnet wird.

c) Die Parteien erheben, speichern und verarbeiten sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Mit Beauftragung erteilen die Parteien die Einwilligung zur Datenspeicherung unter zuvor genannten Maßgaben.

d) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung besteht die Verpflichtung zum Datenschutz zeitlich unbegrenzt fort.

7. Schutz geistigen Eigentums, Urheberrecht

Buckstay steht das geistige Eigentum und Urheberrecht an allen von Buckstay erstellten Dokumenten und Arbeitsergebnissen („Ergebnisse“) zu. Buckstay gewährt dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes einfaches, nicht übertragbares, insbesondere nicht lizenzierbares Nutzungsrecht an den Ergebnissen.

8. Haftung

a) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehenden Schäden haftet Buckstay lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von Buckstay auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt; Buckstay haftet daher insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare oder sonstige Folgeschäden und Ansprüche Dritter. Im Übrigen ist die Haftung auf 25k€ je Schadensfall, maximal 50k€ insgesamt für die Dauer des Projektvertrages einschließlich etwaiger Verlängerungen begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

b) Soweit die Haftung von Buckstay nach den vorstehenden Regeln wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Buckstay.

c) Kann eine Vertragsleistung wegen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 9) oder aufgrund von Ereignissen, die Buckstay nicht zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß erbracht werden, haftet Buckstay nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Kunden hieraus ergeben.

d) Schadensersatzansprüche gegen Buckstay verjähren innerhalb von zwölf Monaten nach dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

9. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ ist jedes Ereignis, das keinen Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb der Parteien aufweist und auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist, wie beispielsweise Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Sturmfluten, staatliche Embargos, behördliche Anordnungen oder damit im Zusammenhang stehende von Buckstay zu berücksichtigende Auflagen oder Anweisungen des Kunden oder Dritter, durch welche Buckstay oder einem von ihr in die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden eingebundenen Dritten, insbesondere Berater, die insbesondere unter einem Projektvertrag geschuldete Beratungsleistung unmöglich macht. Ist es Buckstay infolge Höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, die von Buckstay geschuldete Beratungsleistung ordnungsgemäß zu erfüllen, so erwachsen dem Kunden hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- oder Minderungsrechte noch Ansprüche sonstiger Art, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber Buckstay. Vereinbarte Fristen verschieben sich mindestens für die Dauer der Höheren Gewalt. Sollte die Höhere Gewalt über einen längeren Zeitraum als zwanzig Werktage bestehen, werden sich die Parteien darüber abstimmen, ob eine weitere Durchführung des Projektvertrages noch sinnvoll ist.

10. Loyalität

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Beratung und für zwölf Monate nach vollständiger Beendigung des Mandats weder direkt noch über Dritte in ein Vertragsverhältnis mit den von Buckstay eingesetzten Beratern einzutreten.

11. Kündigung

Die Beauftragung kann von den Parteien jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Frist von dreißig Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind nach Maßgabe des Angebots und dieser AGB zu vergüten.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

a) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen Vorschriften des internationalen Privatrechts (IPR), die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen.

b) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB oder eines Projektvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung mit gesonderter Vereinbarung einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Projektvertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.